34. Folge von Pfr. M. Schwaller

Die Gemeinde regelt das Amt der Chorsänger

In den Protokollen vor 1842 ist nie bemerkt, dass etwas über die Angelegenheit der Chorsänger oder des Kirchengesanges behandelt worden wäre. Deshalb darf wohl angenommen werden, dass diese Frage nie Gegenstand der öffentlichen Versammlung oder Besprechung war. In früheren Jahren scheint das Amt der Chorsänger ganz einfach nach alter Tradition weitergeführt worden zu sein. Im Jahre 1842 aber kann man im Protokoll der Gemeinde das erste Mal von einer Besprechung der Angelegenheit der Chorsänger lesen. Von dieser Zeit an wird dieses Anliegen immer von Zeit zu Zeit an Sitzungen oder Versammlungen erwähnt. Darum darf daraus geschlossen, dass seit dieser Zeit die Frage der Chorsänger oder des Kirchengesanges als eine Aufgabe der Pfarrgemeinde und seiner Behörde betrachtet worden ist.

Chorsänger-Wahl im Jahre 1842

Seit dem Monat Februar 1842 beschäftigte man sich sehr nachdrücklich mit dem Gedanken eine Orgel anzuschaffen. Bereits beim Neubau der Kirche im Jahre 1791 hatte man eine kleine Empore eingebaut, welche seither von den Chorsängern benutzt wurde. Mit der Frage nach einer Orgel, sah man sich zugleich auch der Frage des Kirchengesanges gegenübergestellt. So wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. August 1842 die Frage der Chorsänger behandelt. Aus dem Protokoll von jener Versammlung sollen drei Punkte hervorgehoben werden:

Name: - Zum ersten Mal taucht hier der Name "Schueler" auf, für die Bennenung der Chorsänger. Seither und bis in das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nannte man die Kirchensänger ganz allgemein "die Schueler". Ich mag mich noch gut aus meiner Jugendzeit erinnern, wie ältere Leute sagten: heute haben die Schueler gesungen, wenn der Kirchen-oder Cäzilienverein gesungen hatte.

Wahlen: - An dieser Versammlung vom 7. August 1842 wurde einstimmig Joseph Jacob Hayo als erster Chorsänger oder als Vor-Schueler gewählt. Zugleich ernannte man seinen Sohn Peter Hayo als Helfer seines Vaters. Als dann der zweite Schueler gewählt werden sollte, wurden gleich zwei Bewerber vorgestellt, nämlich Niclaus Jungo und Jacob Bäriswil. Da wurde Niclaus Jungo als zweiter Chorsänger gewählt und die Versammlung fand es als billig und recht Jacob Bäriswil als Unter-Schueler zu bestimmen, gleich wie Peter Hayo.

Amtsdauer: - An dieser gleichen Versammlung wurde beschlossen, dass diese Wahl der Schueler oder Chorsänger für 2 Jahre gelten solle. Nach Ablauf dieser Zeit bleibe es der Versammlung vorbehalten eine andere Ordnung zu treffen.

Was nach diesen zwei Jahren geschehen ist, bleibt uns unbekannt. Es sind in den folgenden Jahren keine diesbezüglichen Eintragungen mehr in den Protokollen zu finden. Erst nach 4 Jahren befasst sich der Gemeinderat wieder mit den Chorsängern.

Reglement für die Chorsänger

Unterdessen war die Orgel angeschafft worden und die Empore hatte eine Vergrösserung erfahren. An der Sitzung vom 25. Januar 1846 befasste sich der Gemeinderat mit dem Entwurf zu einem Reglement und Regelung der Besoldung des Organisten und der Chorsänger. Dieser Entwurf sollte der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden für die vorläufige Dauer von zuerst fünf Jahren. Dabei einigte man sich im Gemeinderat, falls gegen diese Beschlussnahme Opposition gemacht würde, die ganze Angelegenheit dem hoh. Staatsrath vorzulegen.

Es ist sicher von Interesse, wenn nun dieses Reglement hier wortgetreu wiedergegeben wird, wie es im Protokoll festgehalten ist.

Entwurf zur Gründung und Besoldung des Organisten und Chorsänger

Das bisher übliche durch die Chorsänger wöchentliche Brod-einsamln, wie auch die jährlichen Promitzen von Fleisch und Eier ist von nun an aufgehoben und folgender massen ersetzt:

1. - Es wird eine Geldauflage auf alle Haushaltungen in der ganzen Pfarrei, je nach Vermögen und Wohlstand der Familien bezogen werden.

2. - Diese Auflage soll nicht über 220 Fr. 55 Rp. angesetzt und jährlich bezahlt und eingezogen werden.
Diese Summe von 220 Fr. 55 Rp. soll zur Besoldung des Organisten und des Choralgesanges angewendet und folgenderweise vertheilt werden.

a) Dem Organisten 100 Fr. so lange aber kein Bestimmter Organist angestellt ist, soll diese Summe angewendet werden, um an den höhern Sonn- und Festtagen einen Organisten bezahlen zu können.

b) Die Gemeindsversammlung ernennt zwei Chorsänger welche aber alle Jahre abberufen werden können.
Die Besoldung dieser zwei Chorsänger besteht in 100 Fr. der Gemeinderath ist mit der Abtheilung beauftragt.

c) Die übrigen 20 Fr. 55 Rp. sollen angewendet werden, um junge Leute heranzubilden und den Choralgesange zu verfollkommenen. Der Gemeindrath ist mit dieser Vollziehung beauftragt.

Nach reiflicher Ueberlegung bestätigte die Gemeindeversammlung vom 25. Januar 1846 diesen Entwurf und nahm einstimmig das vorgelegte Reglement an. Der Gemeinderat wurde zugleich beauftragt die nötigen Verhandlungen in die Wege zu leiten und den angenommenen Beschlüsse auszuführen.

Die getroffene Verordnung der Gemeindeversammlung fand nicht viel Freude und Begeisterung bei den Chorsängern. Man hing stark am bisherigen Brauch des Eier- und Fleisch-Singens, der eigentlich im Volk verwurzelt war seit alten Zeiten.
Eine Misstimmung machte sich bemerkbar und man entschloss sich ein Gesuch zur Wiedererwägung dieser Angelegenheit einzureichen.

Am 8. März 1846 war eine Gemeindeversammlung angesetzt worden um die Beschlüsse des Reglementes, insbesondere die Wahl der Chorsänger auszuführen. Zuerst wurde nun das Gesuch der Chorsänger vorgelegt. In einem Antrag verlangten sie, dass ihnen das übliche Fleisch- und Eier-Singen wiederum erlaubt werde. In ihrem Antrag legten sie klar, dass die Besoldung von 50 Fr. wie sie das Reglement vorsehe, eine schlechte Besoldung sei. Das vorgebrachte Begehren wurde von der Versammlung als berechtigt betrachtet und ohne Widerspruch wurde dem Gesuch entsprochen.

Nun schritt man zur Wahl der Chorsänger. Im ersten Wahlgang wurde Joh, Jacob Hayo zur Halla als erster Chorsänger ernannt. Im zweiten Wahlgang folgte die Wahl von Hans Zolle (Zollet) vom Dorf als Zweiter Sänger.

Aus diesen Handlungen und Beschlüssen der Jahre 1842 und 1846 ist ersichtlich, dass der Gemeinderat die Wahl und Regelung der Chorsänger und des Kirchengesanges fest in die Hand genommen hat. Kann das nicht schon fast als ein erster Schritt zur Gründung eine Kirchengesangchores von Bösingen gewertet werden?

(Fortsetzung folgt)

Plan-Auflagen

Gemeinde Bösingen

Ueberdachung der Gemeindegarage, Bachtelastrasse, Bösingen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis Montag, 9. März 1981 an den Gemeinderat zu richten.

Flühmann Gertrud, Tufteraweg 6, Bösingen.

Umbau des bestehenden Wohnhauses und Erstellung eines Garagatraktes auf Art. 194, Plan Folio 7, Tufteraweg, Bösingen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis Montag, 9. März 1981 an den Gemeinderat zu richten.

Quartierplan Folio 2, Bösingen.

Abänderung des Quartierplanes Folio 2, Bösingen, Parzelle der Novabasens A.G.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis Donnerstag, 26. März 1981 an den Gemeinderat zu richten.